

Stellungnahme der Verwaltung zum Antrag der GAL-Fraktion vom 6.2.2024 auf die im Haushaltsplanentwurf 2024 von der Verwaltung empfohlene Anhebung der Hebesätze der Grundsteuer B zu verzichten und stattdessen den Hebesatz der Gewerbesteuer anzuheben

Mit Schreiben vom 6.2.2024 beantrag die GAL-Fraktion

- den Hebesatz der Grundsteuer B wie bislang bei 480 v.H. zu belassen und
- den Hebesatz der Gewerbesteuer von 421 v.H. um 39 %-Punkte auf 460 v.H. anzuheben

Zur Begründung führt sie aus, dass die Gemeinde bei der Finanzmittelbeschaffung gem. § 77 Abs. 3 GO NRW auf die wirtschaftlichen Kräfte ihrer Abgabepflichtigen Rücksicht zu nehmen habe. Dieses Rücksichtnahmegebot sieht sie verletzt, da der Hebesatz der Grundsteuer B bereits zum 1.1.2023 angehoben worden sei und die Auswirkung der Grundsteuerreform noch unbekannt sei. Da die Reform aufkommensneutral erfolgen soll, sei evtl. eine Anpassung des Hebesatzes nach oben unvermeidbar. Da die Nebenkosten des Wohnens in den letzten Monaten stark gestiegen seien, sollte eine weitere Belastung daher dringend verhindert werden.

Zum Ausgleich sollte stattdessen der Hebesatz der Gewerbesteuer von 421 v.H. auf 460 v.H. angehoben werden, da hier der Hebesatz zuletzt zum 1.1.2015 angepasst worden sei.

Finanzmittelbeschaffung nach § 77 GO

Die Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung sehen in Abs. 1 und 2 eine klare Reihenfolge vor.

Nach Abs. 1 sind Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften zu erheben.

Soweit die sonstigen Finanzmittel (im Wesentlichen allgemeine und aufgabenspezifische Zuweisungen des Landes) nicht ausreichen sind die Finanzmittel nach Abs. 2

1. soweit vertretbar und geboten ...aus Entgelten für ...erbrachte Leistungen

2. im Übrigen aus Steuern
zu beschaffen.

Nach Abs. 3 wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde bei der Finanzmittelbeschaffung auf die wirtschaftlichen Kräfte ihrer Abgabepflichtigen Rücksicht zu nehmen hat.

Der aktuelle Haushaltsplanentwurf weist einen erheblichen Jahresfehlbetrag auf, so dass weitere Finanzmittel von der Gemeinde zu beschaffen sind. Bislang haben sich die Fachausschüsse sowohl gegen die von der Verwaltung vorgeschlagene Anhebung von Entgelten für die Kinderbetreuung für einen wirtschaftlich potenten Elternkreis als auch die moderate Anhebung der Hundesteuer (direkte Aufwandssteuer) ausgesprochen. Das Bundesverwaltungsgericht definiert jedoch gerade Aufwandsteuern als Steuern auf die

Einkommensverwendung für den persönlichen Lebensbedarf, in der die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zum Ausdruck kommt.

Darüber hinaus hatte die Verwaltung eine Anhebung der Grundsteuer B um 60 %-Punkte vorgeschlagen. Hierzu hat sich der Haupt- und Finanzausschuss noch nicht beraten. Die Grundsteuer B ist, da sie bei den Mietnebenkosten berücksichtigt werden kann, sowohl von der Bevölkerung als auch den ortsansässigen Unternehmen direkt oder indirekt aufzubringen. Die Verteilung der zusätzlich geforderten Steuern erfolgt somit über die größtmögliche Anzahl Betroffener. Der durchschnittliche Hebesatz (ohne Haan) lag in den kreisangehörigen Städten in 2023 bei 516 v.H. und soll nach den beschlossenen bzw. eingebrachten Haushalten auf 568 v.H. steigen. Der von der Verwaltung vorgeschlagene Hebesatz von 540 v.H. liegt somit weiterhin unter dem kreisweiten Durchschnitt. Lediglich Monheim, Langenfeld und Ratingen weisen trotz Erhöhung weiterhin niedrigere Hebesätze aus. Das Durchschnittseinkommen der Haaner Bevölkerung liegt nach der Statistik von IT-NRW kreisweit an der Spitze und belegt landesweit Platz neun. Insoweit liegt aus Sicht der Verwaltung durch die Anhebung des Hebesatzes keine unangemessene Belastung der Abgabepflichtigen vor.

Von einer Anhebung des Hebesatzes der Gewerbesteuer hat die Verwaltung hingegen abgeraten. Die Stadt Haan hat den Gewerbesteuerhebesatz zuletzt in einem Umfang angehoben, dass sie damit seit Jahren über dem landesweiten Durchschnittshebesatz (für 2024: 416 v.H.) liegt. Von den kreisangehörigen Städten erhöhen lediglich Langenfeld, Ratingen und Velbert die Hebesätze, wobei Langenfeld und Ratingen weiterhin mit 360 v.H. bzw. 410 v.H. unter dem fiktiven Hebesatz bleiben. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass lediglich 50 Unternehmen 70% der Gewerbesteuer erwirtschaften und damit auch 70% der Mehraufwendungen zu tragen hätten. Vor dem Hintergrund der erheblichen zusätzlichen Belastungen der Wirtschaft durch die drastisch gestiegenen Energiekosten und die hohen Tarifabschlüsse, sieht die Verwaltung hier die Notwendigkeit auf die wirtschaftlichen Kräfte der Unternehmer Rücksicht zu nehmen.

Zu berücksichtigen ist auch, dass im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs die Einnahmen unter Berücksichtigung des fiktiven Hebesatzes berechnet werden. Liegt der örtliche Hebesatz unter dem Hebesatz nach GFG, so werden höhere fiktive Steuereinnahmen unterstellt, als dass sie tatsächlich erwirtschaftet werden, wobei sich der Anteil der Kreisumlage nach den fiktiven Steuereinnahmen bemisst.

Festsetzung eines aufkommensneutralen Hebesatzes der Grundsteuern ab dem 1.1.2025

IT NRW wird im Verlauf des Jahres 2024 eine Proberechnung der für Haan ab dem 1.1.2025 festgestellten Gesamtsumme der Messbeträge übermitteln. Aufkommensneutralität wird hergestellt, indem der Grundsteuerbetrag 2024 unter Berücksichtigung der Steigerung nach den vom Land ermittelten Orientierungsdaten 2025 ff (in den vergangenen Jahren wurde immer von einer 1%-igen Steigerung ausgegangen) mit den neuen Messbeträgen erreicht wird. Der hierfür erforderliche Hebesatz kann sich dadurch sowohl nach oben als auch nach unten bewegen. Der neue Hebesatz kann für den einen zu einer Entlastung und für den anderen zu einer Belastung führen. Die Aufkommensneutralität bezieht sich nicht auf den gewerbesteuerbetrag für eine einzelne Immobilie, sondern auf den insgesamt in der Stadt zu erwartenden Grundsteuerbetrag, der sich durch die Reform nicht verändern soll.

Finanzielle Auswirkungen des Antrages:

Die Beibehaltung des bisherigen Hebesatzes der Grundsteuer B und die Anhebung des Hebesatzes der Gewerbesteuer würde zu folgenden neuen Ansätzen führen

	HS	Ansatz Entwurf 2024	HS	Neuer Ansatz 2024	Differenz
Grundsteuer B	540	8.197.000	480	7.286.400	-910.600
Gewerbesteuer	421	34.125.000	460	37.286.000	3.161.000